

Hinweis

In dem vorliegenden Werk hat sich im Kapitel **7.15 Seitliche nicht dreieckige Rückstrahler** auf Seite 332 ein Fehler in der Tabelle eingeschlichen (rot markiert).

Richtig ist:

	ECE-R 48	StVZO
Fundstelle	6.17	§ 51a
Anbringung	vorgeschrieben (1)	
Anzahl	so, dass die Vorgaben zur Längsseite eingehalten werden	
Lichtfarbe	gelb (2)	
Anbauhöhe	min. 250 mm	-
	max. 900 mm (bauartbedingt max. 1 500 mm)	
Anbaubreite	min. einer im mittleren Drittel (3) ; Abstand max. 3 000 mm vom vordersten Punkt des Anh, max. 1 000 mm vom hintersten Punkt des Anh, max. 3 000 mm zwischen den Rückstrahlern	
Längsseite	bauartbedingt max. 4 000 mm Abstand zwischen den Rückstrahlern zulässig; zusätzliche rückstrahlende Materialien zulässig, wenn vorgeschriebene Rückstrahler nicht beeinträchtigt werden	zusätzlich retroreflektierende gelbe, waagerechte Streifen zulässig
Einschaltkontrolle	-	
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Seitliche Rückstrahler dürfen mit der sichtbaren, leuchtenden Fläche mit jeder anderen seitlichen Leuchte (z. B. Seitenmarkierungsleuchte) zusammengebaut sein. ■ Zusätzliche rückstrahlende Einrichtungen und Materialien sind an den FzSeiten zulässig, sofern die übrigen Beleuchtungseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. <p style="margin-top: 10px;"> (1) Ab EZ 01.01.1981 (2) Hinterster auch rot, wenn mit Schlussleuchte zusammengebaut (3) Bei FzLänge ≤ 6 000 mm je ein Rückstrahler im vorderen und hinteren Drittel des Fz </p>	

Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.